AUSGABE 04/2022
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Gesetzgebung: Neuer Mindestlohn

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Mindestlohn zum 1.10.2022 auf 12 EUR angehoben wird. Zudem wird die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 EUR erhöht.
Hintergrund: Mit dem Gesetzentwurf wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte einmalige gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns auf brutto 12 EUR je Zeitstunde umgesetzt. Diese Mindestlohnhöhe entspricht ungefähr 60 % des Medianlohns in Deutschland – eine Richtgröße, die im europäischen Diskurs für einen angemessenen Mindestschutz empfohlen wird.
Seit dem 1.1.2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 EUR. Zum 1.7.2022 steigt der Mindestlohn auf 10,45 EUR (Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, BGBl 2020 I S. 2356).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Gesetzentwurf
Zukünftige Anpassungen des Mindestlohns erfolgen weiterhin auf Grundlage von Beschlüssen der Mindestlohnkommission, erstmals wieder bis zum 30.6.2023 mit Wirkung zum 1.1.2024.
Als Folgeänderung zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns enthält der Entwurf eine Anpassung der Schwellenwerte der Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung, die Ausnahmen von den Dokumentationspflichten der Regelungen in §§ 16, 17 Mindestlohngesetz vorsieht.
In der Kabinettsitzung wurde zudem verabredet, dass das BMAS sowie das BMF gemeinsam prüfen werden, wie durch elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann, ohne dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen beziehungsweise digitalen Zeiterfassungsanwendungen übermäßig belastet werden.

Minijob und Midijob
Mit dem beschlossenen Gesetzentwurf wird auch die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 EUR monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet, so dass künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn ermöglicht wird.
Zugleich werden Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Außerdem werden die Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs entlastet. Der Belastungssprung beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet. Damit werden die Anreize erhöht, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein. Der Arbeitgeberbeitrag wird oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

April-Ticker

- *Corona-Wirtschaftshilfen*
- *Neue Gesetzgebung*
- *Anpassung des steuerlichen Zinssatzes*
- *Computersoftware und -hardware*
- *Neues zur Betriebsprüfung, Einkommensteuer, Kassenführung, u. v. m.*

STEUERTERMINE APRIL 2022

Fälligkeit Montag, den 11.04.2021*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 04. [1]	14. 04. [1]
Kirchensteuer	11. 04. [1]	14. 04. [1]
Solidaritätszuschlag	11. 04. [1]	14. 04. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 04. [1]	14. 04. [1]

1 Die Schonfrist endet am 11.04.22, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG APRIL 2022

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
April 2022	25. 04.	27. 04.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Corona | Wirtschaftshilfen bis Ende Juni 2022 verlängert (BMF)

Der Bund und die Länder haben sich am 16.2.2022 darauf verständigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern.

Danach werden die Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV fortgesetzt. Die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Soloselbständige und Härtefallhilfen werden parallel zur Überbrückungshilfe IV verlängert. Bund und Länder haben sich zudem dazu bekannt, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern, damit sichergestellt ist, dass die Hilfen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Die Förderbedingungen im Einzelnen:

- Die verlängerte Überbrückungshilfe IV wird unverändert fortgesetzt bis Ende Juni 2022.
  Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Fixkosten bleiben unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden.
- Für Soloselbständige steht auch weiterhin die Neustarthilfe zur Verfügung. Je nach Höhe des coronabedingten Umsatzausfalls stehen über die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal" bis zu 1.500 EUR pro Monat zur Verfügung, also bis zu 4.500 EUR für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022.
  Die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal" richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aber aufgrund geringer Fixkosten kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Wie bisher können neben Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaften) auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein. Auch die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal" wird als Vorschuss ausgezahlt und muss je nach Umsatzentwicklung im Förderzeitraum anteilig zurückgezahlt werden. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Koalition beschließt Ende der EEG-Umlage und Steuerentlastung

Wegen der hohen Energiepreise kündigt die Ampel milliardenschwere Entlastungen an.

Die EEG-Umlage soll wegfallen und Pendler und Hartz-IV-Empfänger mehr Geld bekommen.

Die Koalition aus SPD, Grünen und FDP hat angesichts steigender Energiekosten einen Zehnpunkteplan zur Entlastung der Haushalte in Deutschland beschlossen.

Die drei Parteien haben unter anderem die Abschaffung der EEG-Umlage zum Juli, eine höhere Pendlerpauschale und Zuschüsse für Hartz-IV-Empfänger vereinbart. In den zehn Punkten des Koalitionsbeschlusses, werden allerdings auch Vorhaben aufgeführt, die schon vorher auf den Weg gebracht wurden, wie etwa der Heizkostenzuschuss und die Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro.

Die beschlossenen Entlastungen im Überblick:

- Die auf den **Strompreis erhobene Umlage** zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) soll zum 1. Juli wegfallen. Ursprünglich wollte die Koalition die Umlage erst im kommenden Jahr abschaffen. Die Koalition verbinde damit die Erwartung, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung in vollem Umfang an die Endverbraucher weitergeben, schreiben die Parteien im Beschlusspapier.
- Die **Pendlerpauschale** soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent pro Entfernungskilometer angehoben werden.
  Die Grünen hatten noch am Dienstag angekündigt, diese Erhöhung nicht mitzutragen. Vereinbart wurde nun, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale angestrebt werde, die „Ökologisch-soziale Belange" der Mobilität besser berücksichtigen solle. Lindner verteidigte die Pauschale. „Die Pendlerpauschale ist ja entgegen der landläufigen Meinung nicht eine Subvention für das Autofahren, sondern sie ist entfernungsabhängig, aber verkehrsträgerunabhängig."
- Um Arbeitnehmer zu entlasten, soll der **Arbeitnehmerpauschbetrag** bei der Steuererklärung rückwirkend zum Jahresanfang um 200 auf 1.200 Euro erhöht werden.
- Der **Grundfreibetrag** bei der Einkommensteuer soll ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro angehoben werden.
- Für Bezieher von Hartz IV und in der Grundsicherung für Ältere soll es einen **„Corona-Zuschuss"** als Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro geben.
- Für **von Armut betroffene Kinder** soll es ab dem 1. Juli einen Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat geben.

Rückwirkende Anpassung des Zinssatzes für Zinsen nach § 233a AO

Das BMF hat den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" veröffentlicht. Mit dem Vorhaben soll u.a. der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt werden.

Hintergrund: Das BVerfG hat die Vollverzinsung nach § 233a AO dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt. Beanstandet wurde allerdings, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten, festen Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen (BVerfG, Beschluss v. 8.7.2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, veröffentlicht am 18.8.2021 (BGBl. I 2021 S. 4303).

Dieser Zinssatz darf zwar für VZ bis

Muster

31.12.2018 weiterhin angewandt werden (Fortgeltungsanordnung für VZ vor 1.1.2019). Die Unvereinbarkeitserklärung hat für VZ ab 1.1.2019 aber zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen insoweit nicht mehr anwenden dürfen, laufende Verfahren waren und sind auszusetzen (Anwendungsverbot für VZ ab 1.1.2019).

Die geplanten Maßnahmen:

- Der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO soll für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die Vorgaben des BVerfG angepasst werden.
- Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 1.1.2026.

Buchführung

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Das BMF hat sein Schreiben v. 26.2.2021 (BStBl I 2021 S. 298) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung überarbeitet (BMF, Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :025).

In dem neuen Schreiben stellt das BMF ergänzend zu seinem Schreiben v. 26.2.2021 Folgendes klar:

1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Absatz 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und
- keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet auch für Überschusseinkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

Übersicht: Wer hat Anspruch auf Mindestlohn und wer nicht

Anspruch auf Mindestlohn	Kein Anspruch auf Mindestlohn
Aushilfen, auch Saisonaushilfen und ausländische Saisonarbeiter haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
	Auszubildende erhalten nicht den gesetzlichen Mindestlohn. Seit dem 1.1.2020 gibt es nach der Reform des Berufsbildungsgesetz allerdings einen Mindestlohn für Azubis, der aber nicht dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht.
	Ehrenamtlich Tätige haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.
Geringfügig Beschäftigte/Mini-Jobber/ 450-EUR-Kräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Gleitzone: Mitarbeiter in der sogenannten Gleitzone haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Jugendliche unter 18 Jahre mit abgeschlossener Berufsausbildung haben Anspruch auf Mindestlohn.	**Jugendliche** unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben keinen Anspruch auf Mindestlohn. Dazu zählen beispielsweise auch **Schüleraushilfen,** die Sie in den Ferien beschäftigen. **Langzeitarbeitslose** während der ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.
Praktikanten haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn bei Orientierungspraktika für Zeiten, die über die 3 Monate hinausgehen. Anspruch auf den Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat.	**Praktikanten** haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, – wenn sie das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und nicht länger als 3 Monate dauert oder – wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet.
Rentner, die Sie als Aushilfen oder Teilzeitkräfte beschäftigen, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Teilzeitkräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Werkstudenten haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	

Muster

Abgabenordnung

Unternehmens-Compliance in der Betriebsprüfung

Bayern startet ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von modernen Compliance-Systemen der Unternehmen in die steuerliche Betriebsprüfung. Hierauf macht das bayerische Finanzministerium aktuell aufmerksam.

Das FinMin Bayern führt hierzu aus:

- Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigen, sollen von einer schnelleren Abwicklung der Prüfungen und damit früheren Rechtssicherheit profitieren.
- In vielen Unternehmen befinden sich derzeit interne Steuerkontrollsysteme im Aufbau, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten in einem Unternehmen sicher zu stellen. Im Rahmen des Pilotprojekts können Erkenntnisse über die Wirkungsweise von Steuerkontrollsystemen gewonnen und damit die gegenseitige Vertrauensbasis gestärkt werden.

Ziel einer modernen Steuerprüfung muss sein, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme zukünftig rechtssicher in Außenprüfungen einbeziehen zu können. Dazu müsste das dafür maßgebliche Bundesrecht noch entsprechend modernisiert werden.

Einkommensteuer

Steuerermäßigung für statische Berechnungen

Eine Steuerermäßigung für die Leistung (hier: statische Berechnung) eines Statikers kann auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung einer begünstigten Handwerkerleistung erforderlich war (BFH, Urteil v. 4.11.2021 – VI R 29/19; veröffentlicht am 3.3.2022). Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20% (§35a EStG).

Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft

Leistet der Steuerpflichtige nach der Scheidung eine Zahlung, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wiederauffüllt, um den Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, so handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG anzusehen ist (BFH, Urteil v. 19.8.2021 - X R 4/19; veröffentlicht am 3.3.2022).

Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen

Gewinne, die aus der Veräußerung von Kryptowährungen erzielt werden, sind im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts einkommensteuerpflichtig (FG Köln, Urteil v. 25.11.2021 - 14 K 1178/20; Revision anhängig, BFH-Az. IX R 3/22).

Die Frage der Besteuerung von Kryptowährungen ist bislang grundsätzlich noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Buchführung und Bilanzierung

KassenSichV: Änderung der technischen Richtlinie für elektronische Aufzeichnungssysteme (BSI)

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nach § 5 KassenSichV im Benehmen mit dem BMF die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems überarbeitet. Hierauf weist das BMF hin (BMF, Schreiben v. 24.2.2022 - IV A 4 - S 0316-a/19/10012 :003).

Angepasst wurde die „Technische Richtlinie BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung - Teil 5: Anwendungen der Secure Element API". Die geänderten Technischen Richtlinien sind auf der Internetseite des BSI veröffentlicht und können unter folgenden Link aufgerufen werden:

- „BSI TR-03116-5 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung Teil 5 - Anwendungen der Secure Element API, Stand 2022"

SEMINARE APRIL/MAI 2022

„Jahresabschluss 2021

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	20.05.22
Bremen	Mo.	23.05.22
Chemnitz	Mo.	25.04.22
Dortmund	Mo.	16.05.22
Dresden	Di.	26.04.22
Düsseldorf	Di.	17.05.22
Erfurt	Di.	03.05.22
Frankfurt	Fr.	06.05.22
Hamburg	Fr.	29.04.22
Hannover	Di.	24.05.22
Köln	Do.	28.04.22
Leipzig	Mo.	02.05.22
Mannheim	Do.	05.05.22
München	Fr.	13.05.22
Nürnberg	Mi.	01.06.22
Potsdam	Do.	19.05.22
Rosenheim	Do.	12.05.22
Stuttgart	Mo.	09.05.22

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.